

Die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft von Weihnachten 1923 und ihr Schicksal

Der Zivilprozeß. Trauerspiel oder Schelmenstück?

Das Richteramt Dorneck-Thierstein, Zivilabteilung, hat am 2./3. Februar 2004 **zwei** im Ergebnis gleiche Urteile über die Existenz oder Nichtexistenz des Vereins „Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft“ von Weihnachten 1923 gefällt. Der Tenor der Urteile: Diese von Rudolf Steiner intendierte Vereinigung sei juristisch erloschen, lebe aber inhaltlich und spirituell innerhalb der AAG vom 8. Februar 1925 weiter, bedeutet in meinen Augen eine weitere Katastrophe für Rudolf Steiner.

Diese Urteile, die im Ergebnis gleich, aber unterschiedlich begründet sind, sollten deshalb jeden, dem das Schicksal Rudolf Steiners mehr bedeutet, als der heutige Gesellschaftsbetrieb, zutiefst berühren.

Da schon das Lesen der Urteile mühsam ist und deshalb oft unterlassen wird, die Analyse aber noch viel schwieriger, soll hier versucht werden, die nahezu gleichlautenden Urteile auszugsweise zusammenzufassen und allgemeinverständlich zu kommentieren. Die großen Abschnitte werden zum besseren Vergleich beibehalten.

Für das Amtsgericht wirkten mit:

Amtsgerichtspräsident Markus Christ, als Vorsitzender
die Amtsrichterinnen Borer und Hartmann, als Beisitzer

Für die Klageparteien erschienen:

Partei A: 17 Streitgenossen (Kreis Buchleitner - Wilke) mit Dr. jur. Helmuth Strub

Partei B: 6 Streitgenossen (Gelebte Weihnachtstagung) mit Dr. jur. Paul Thaler

Für die Beklagte: Die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft (Weihnachtstagung) und der Vorstand der Gesellschaft (Weihnachtstagung) Allgemeine Anthroposophische, erschienen:

Die sechs amtierenden Vorstandsmitglieder mit Prof. Dr. Andreas Furrer.

I. Der Sachverhalt aus der Sicht des Amtsgerichts:

Es wird von keiner Partei bestritten, daß im Dezember 1923, an der sogenannten Weihnachtstagung, ein Verein gegründet wurde. Was mit diesem Verein (nachfolgend „Weihnachtstagungsgesellschaft“ oder WTG genannt) passierte, ist hingegen streitig.

Kommentar: An Weihnachten 1923 ist die „**Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft**“ (kurz: **AAG/1923**) als idealer, Verein gemäß Art. 60 ff. ZGB gegründet worden. „Weihnachtstagungsgesellschaft“ oder WTG trifft weder als Name, noch als Rechtsform zu. Die Verwendung von WTG befördert aber das von allen Parteien betriebene Verwirrspiel.

Nach der Gründung versuchte man, diesen Verein ins Handelsregister eintragen zu lassen. Dies scheiterte aus steuerlichen und registerrechtlichen Gründen.

Kommentar: Die „Eintragung“ ist nicht „aus steuerlichen und registerrechtlichen Gründen“ unterblieben. Rudolf Steiner hat eine Vermögensübertragung vom Verein des Goetheanum (VDG) auf die AAG/1923 nicht gewollt (siehe Satzungen vom 29.6.1924). Die AAG/1923 hatte als rechtsfähiger Verein das Recht, sich im Handelsregister zu deklarieren (Art. 61.1 ZGB).

Nach längeren Abwägungen wurde beschlossen, den bereits im Handelsregister eingetragenen „Verein des Goetheanums der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft“ [VDG] zu Hilfe zu nehmen: Er wurde am 8. Februar 1925 in „Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft“ (AAG) umgetauft. Diese Vorgänge werden von keiner Partei bestritten.

Kommentar: Am 8.2.1925 wurde der Verein des Goetheanum (kurz VDG) formal nicht „umgetauft“. Die „Namensänderung“ war nicht angekündigt und deshalb nicht zulässig. Der Name AAG ist rechtswidrig ins Handelsregister manipuliert worden. Die Parteien sagen nicht die Wahrheit, weil alle den 8.2.1925 nicht entschleiern wollen.

Die Kläger A gehen davon aus, daß die WTG mangels Aktivität untergegangen sei, obgleich der Vorstand jahrzehntelang die AAG als Fortsetzung der WTG ausgegeben habe.

Kommentar: Den Mitgliedern der AAG/1923 ist nach dem 8.2.1925 eine „Verwandlung“ des VDG in ihre AAG vorgespiegelt worden, angeblich „nach Wunsch und Willen Rudolf Steiners“.

Nach Ansicht der Kläger B übernahm 1925 die neu entstehende AAG sämtliche Inhalte und Funktionen der WTG, deren Mitglieder, sowie deren Vorstand, und bildete von nun an die Universalgesellschaft der anthroposophischen Bewegung. Die WTG sei in die AAG fusioniert worden und habe damit ihre eigenständige rechtliche Existenz verloren.

Kommentar: Die richtige AAG ist nicht 1925, sondern an Weihnachten 1923 „entstanden“. Die Parteien nennen die AAG/1923 WTG und den am 8.2.1925 manipulierten VDG AAG. Die AAG/VDG hat die „Funktionen der AAG/1923“, deren Mitglieder und Vorstand nicht rechtmäßig „übernommen“. Eine „Universalgesellschaft der anthroposophischen Bewegung“ gibt es nicht. Die AAG/1923 ist am 8.2.1925 nicht „fusioniert“, sondern fallengelassen worden.

Die Beklagten bestreiten dies alles. Nach ihrer Ansicht hat die WTG bis heute ein Vereinsleben gehabt, es jedoch unterlassen, Jahresversammlungen durchzuführen und den Vorstand bestellen zu lassen. Am 8.2.1925 übernahm die AAG einfach die Funktionen des VDG und sei seitdem für die Administration zuständig gewesen. Die WTG habe neben der AAG weiterbestanden und sei vom Vorstand der AAG in Geschäftsführung ohne Auftrag geleitet worden. Das Problem der „Konstitution der anthroposophischen Bewegung“ akzentuierte sich auch darum, weil Rudolf Steiner im Frühjahr 1925 starb, ohne daß er ein geordnetes Feld hinterlassen hätte.

Kommentar: Auch hier Sprachverwirrung: Die Vereinigung von Weihnachten 1923 hieß offiziell «Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft» und nicht WTG. Am 8.2.1925 wurde der VDG als Wechselbalg AAG und «Rechtsnachfolger seiner selbst» ins Handelsregister manipuliert. Die Mitglieder sollen aber die Wahrheit auch heute noch nicht erfahren. Selbst die Vorstandsmitglieder scheinen am 8.2.1925 nicht alle das falsche Spiel durchschaut zu haben. Rudolf Steiner hatte am 29.6.1924 alles klar „geordnet“, ist aber dann bettlägerig geworden. Sein Sekretär, Dr. jur. Günter Wachsmuth, hat weder die Eintragung der AAG/WT, noch der Beschlüsse vom 29.6.1924 ins Handelsregister betrieben, sondern am 8.2.1925 alles entgegen den Intentionen Rudolf Steiners „umgekrempelt“.

Der Vorgang sei in der Schweizer Rechtsprechung einmalig, könne aber auf der Grundlage der Parteivorträge angenommen werden.

Kommentar: Das Gericht muß in einem „Zivilverfahren“ keine Tatsachenerforschung anstellen, sondern soweit die Parteien übereinstimmen, sich an deren Vorgaben halten. Wenn ihm alle Parteien eine falsche Angaben machen, muß es dementsprechend „Recht“ sprechen.

II. Standpunkt der Beklagten:

1923 ist die WTG gegründet worden.

Kommentar: Der am 28.12.1923 gegründete Verein hieß nicht „Weihnachtstagungsgesellschaft“, sondern „Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft“. Bis 2002 haben die Vorstände der AAG/VDG genau dieses behauptet.

Ihre Statuten sollten 1924 ins Handelsregister eingetragen werden, was jedoch aus steuerlichen und registerrechtlichen Gründen nicht möglich gewesen sei.

Kommentar: Die „steuerlichen und registerrechtlichen Gründe“ sind erst später erfunden worden, um aufkeimende Zweifel am der Rechtmäßigkeit des 8.2.1925 zu zerstreuen.

1925 sei der damalige „Verein des Goetheanum“ in AAG umbenannt worden, habe jedoch die Funktion eines reinen Administrativvereins behalten.

Kommentar: Am 8.2.1925 ist der VDG formal nicht in AAG umbenannt worden. Die Versammlung und das Handelsregister wurden manipuliert. Diese AAG/VDG steht im „Firmenbuch“ des Handelsregisters bis heute.

Seit 1923 existiere also die WTG parallel zur AAG, wobei der Vorstand der AAG auch die WTG in Geschäftsführung ohne Auftrag führe.

Kommentar: Die WTG hieß legal «Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft». Am 8.2.1925 wurde der VDG als Wechselbalg AAG ins Handelsregister manipuliert. Bis 2002 haben die Vorstände die AAG/VDG betrügerisch als die AAG/WT ausgegeben.

Die beiden Vereine zusammen würden eine Einfache Gesellschaft bilden.

Kommentar: Das wurde erst 2002 erfunden. Am 29.12.1925 hat „Der Vorstand der AAG“ im Nachrichtenblatt der AAG/1923 zur „ersten ordentlichen Generalversammlung“ (der Vereinsname blieb weg) eingeladen. Die Mitglieder der AAG/WT haben das auf **ihre** Vereinigung bezogen. In Wahrheit wurde aber eine Versammlung der AAG/VDG abgehalten, auf so raffinierte Weise, daß die Mitglieder der AAG/WT ahnungslos mit abgestimmt haben, und daraufhin fortan als Mitglieder der AAG/VDG behandelt wurden.

Rudolf Steiner sei im Frühjahr 1925 gestorben, ohne ein geordnetes Feld zu hinterlassen.

Kommentar: Eine klare Lüge. Rudolf Steiner glaubte am 29.6.1924 alles „klar“ geordnet zu haben (siehe Stenogramm). Aber die Eintragung der AAG/1923 und der Beschlüsse vom 29.6.1924 im Handelsregister wurden nicht vollzogen und am 8.2.1925 Rudolf Steiners Absichten ignoriert. Und dann noch als sein „Wunsch und Wille“ hingestellt.

Damit hat der Beklagtenvertreter offenkundig seinen Standpunkt geändert: Noch im Februar 2002 hatte er erklärt, die WTG sei auf den Bauverein [VDG] „aufgepfropft“ worden, wobei der Bauverein „in AAG umbenannt und zum Vehikel gemacht“ worden sei. Aufgrund der Sachlage wird klar, daß die Ansicht, der Vorstand der AAG habe in Geschäftsführung ohne Auftrag auch die WTG geführt, rechtlich unhaltbar ist.

Kommentar: Ja, es wurde nach dem 8.2.1925 fortgesetzt gelogen.

III. Standpunkt der Kläger A:

An Weihnachten 1923 wurde die WTG gegründet.

Kommentar: Die Kläger A sagen WTG oder AG (Anthroposophische Gesellschaft), weil sie nicht wahrhaben wollen, daß an Weihnachten 1923 die AAG gegründet wurde. Rudolf Steiner soll das nicht gewollt, sondern sich „Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft“ stillschweigend für einen Dachverein vorbehalten, das heißt Mentalreservation geübt haben.

Der Eintrag im Handelsregister sei nicht möglich gewesen, da bei einer Übernahme des Immobilieneigentums des „Vereins des Goetheanums“ in die WTG sehr hohe Steuern fällig geworden wären und zum andern der damalige Handelsregisterführer die etwas ungewöhnlichen Statuten aus registerrechtlichen Gründen nicht eintragen wollte.

Kommentar: Eine „Übernahme des VDG-Vermögens in die AAG/1923 stand bei Rudolf Steiner nicht zur Diskussion und wird ihm nur zu Unrecht unterstellt. - Die AAG/1923 hatte das Recht, sich im Handelsregister zu deklarieren. Eine bestimmte Form der Statuten war dafür nicht vorgeschrieben. Die „nicht eintragbaren Statuten“ sind eine reine Schutzbehauptung.

Deshalb sei der bereits eingetragene Verein des Goetheanums genommen, seine Statuten umgeformt und sein Name in Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft umgeändert worden. Zusätzlich habe sich die Mitgliederzahl stark erhöht. Spätestens in der Folge dieser Versammlung hätten sich bis auf ganz wenige Ausnahmen Gruppen und Landesgesellschaften als diesem Verein AAG [alias VDG] angehörig gefühlt.

Kommentar: Die „Namensänderung“ des VDG in AAG ist unerlaubt in das Handelsregister manipuliert worden. Die „Mitgliederzahl“ hat sich am 8.2.1925 nicht „stark erhöht“. Die „Gruppen und Landesgesellschaften“ waren der AAG/1923 nur frei assoziiert (die AAG im weiteren Sinne). Den 8.2.1925 haben aber weder die Mitglieder noch die Gruppenfunktionäre durchschaut.

Die 1923 gegründete WTG hätte seither keine Aktivitäten entwickelt und keine Mitgliederversammlungen sowie Vorstandswahlen durchgeführt. Deshalb sei die 1923 gegründete WTG untergegangen, obwohl der Vorstand der AAG [VDG] jahrzehntelang ohne nachvollziehbare Begründung diese AAG als Fortsetzung der WTG ausgegeben habe.

Kommentar: Die AAG/1923 hat nach ihrer Gründung nie wieder eine Mitgliederversammlung abgehalten, sie wurde vielmehr am 8.2.1925 stillschweigend fallengelassen.

Mit dieser Ansicht folgen die Kläger der zweiten These, die Professor Riemer in seinem Gutachten als möglichen Erklärungsansatz erwähnte.

Kommentar: Professor Riemer hat also nicht ausgeschlossen, daß die AAG/1923 „fallengelassen“ wurde, weil er offensichtlich nicht wahrheitsgemäß unterrichtet worden war.

IV. Standpunkt der Kläger B:

An Weihnachten 1923 wurde die WTG gegründet.

Kommentar: An Weihnachten 1923 wurde die „Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft“ gegründet. WTG ist weder der Vereinsname, noch ist es die Rechtsform „Verein“ erkennbar.

Der Eintrag ins Handelsregister sei nicht möglich gewesen, da bei einer Übernahme des Immobilieneigentums des „Vereins des Goetheanums“ in die WTG zum einen sehr hohe Steuern fällig geworden wären, und zum andern der Handelsregisterführer die ziemlich ungewöhnlichen Statuten aus registerrechtlichen Gründen nicht eintragen wollte.

Kommentar: Wie bei Kläger A: Die „Vermögensübernahme“ und die „nicht eintragungsfähigen Statuten“ wurden erst nach Rudolf Steiners Tod zur Verschleierung des 8.2.1925 erfunden.

Deshalb habe man den bereits im Handelsregister eingetragenen „Verein des Goetheanums“ genommen, seine Statuten umgeformt und seinen Namen in «Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft» umgeändert. Zusätzlich habe der damalige Vorstand der WTG die Leitung des nun als AAG firmierenden und völlig umgekrempelten «Verein des Goetheanums» übernommen.

Kommentar: Die „Namensänderung“ in AAG ist nicht formal beschlossen, sondern ins Handelsregister manipuliert worden. Ebenso die am 8.2.1925 „umgeformten Statuten“ des VDG (bisher „Satzungen“ genannt), die mit den Statuten der AAG/1923 nicht konform gingen und Rudolf Steiners Intention vom 29.6.1924 ‚auf den Kopf gestellt‘ haben. Sie haben einen Wirtschaftsverein konstituiert, anstelle der bisherigen Idealvereine AAG/1923 und VDG/1924. - Der Vorstand der AAG/1923, der am 29.6.1924 als unpersönliches Gremium ohne Wahl die Leitung des VDG übernahm, wurde am 8.2.25 als Einzelpersonlichkeiten gewählt, die aber ihre „Wahl“ nicht bestätigt und die „neuen Statuten“ nicht legalisiert haben. Ihre Unterschriften unter der auch sonst fehlerhaften „Anmeldung“ sind falsch beglaubigt.

Damit sei die WTG konkludent in die AAG fusioniert worden und als selbständiger Verein untergegangen.

Kommentar: Der 8.2.1925 wurde manipuliert und die Mitglieder irreführt. Eine „konkludente Fusion“ setzt voraus, daß die Betroffenen zuvor gefragt und nachher wahrhaftig informiert werden. Die AAG/1923 ist „als Verein untergegangen“, weil sie „fallengelassen“ wurde.

Die Kläger stimmen insoweit mit Professor Riemer überein, der in seinem Gutachten zum selben Schluß kam.

Kommentar: Zweifellos hätte das Gericht die Urteile anders begründet, wenn es vollumfänglich den Tatsachen entsprechend informiert worden wäre. Gleiches trifft auch auf die Folgerungen von Professor Riemer zu.

V. Wertung des Amtsgerichts:

Im Verfahren sind **zwei Gutachten** eingereicht worden, **beide** vom Vorstand der Beklagten in Auftrag gegeben. Zuerst bei Prof. Riemer und wenig später bei Prof. Furrer/Dr. Erdmenger. Die Kläger stützen sich auf das erste, die Beklagte auf das zweite Gutachten.

Kommentar: Beide Gutachter sind von Vorstand der VDG/AAG beauftragt, aber offensichtlich nicht umfassend und wahrheitsgemäß informiert worden.

Nach Auffassung des Amtsgerichts kommt dem Gutachten Riemer weit mehr Gewicht zu, als jenem von Furrer/Erdmenger. Zumal Professor Furrer als Parteivertreter fungiere und auch „dem anthroposophischen Gedankengut verbunden“ sei.

Kommentar: Wenn Professor Furrer „dem anthroposophischen Gedankengut verbunden“ ist, sollte er eigentlich tiefer mit der Materie vertraut sein als Professor Riemer. Andererseits unterliegt er den Weisungen seines Auftraggebers, des Vorstands der VDG/AAG.

Das Amtsgericht teilt nicht die Meinung der Kläger A, wonach die WTG durch Inaktivität untergegangen sei. Es vertritt vielmehr die Auffassung, daß die WTG konkludent in die AAG fusioniert worden sei und stützt sich dabei auf das Gutachten Riemer. Außerdem sei in einem Gutachten Dr. Manfred Leist schon 1989 zu dem gleichen Schluß gekommen, nämlich daß die WTG und die AAG sich zu einer einheitlichen Gesellschaft „verdichtet“ hätten.

Kommentar: Das Amtsgericht ist von keiner Partei ganz den Tatsachen entsprechend informiert worden. Auch Dr. Manfred Leist hat Aussagen Rudolf Steiners nicht objektiv, sondern in Befangenheit des 8.2.1925, resp. im Sinne des damaligen Vorstandes, interpretiert.

Das Amtsgericht folgt der Meinung der Kläger B, bzw. Riemer, daß eine konkludente Fusion stattgefunden hat. Wenn ein solcher Fall im Gesetz und in der bisherigen Gerichtspraxis nicht vorkomme, handle sich um eine „echte Lücke“, die auf ein Versehen des Gesetzgebers zurückgehe und deshalb vom Amtsgericht gefüllt werden müsse.

Kommentar: „Konkludent“ besagt, daß eine direkte „Fusion“ nicht vollzogen wurde, aber trotzdem von allen Betroffenen gewollt war. Die Mitglieder sind aber vorher nicht gefragt und hinterher getäuscht worden. Das war und ist keine „Lücke im Gesetz“, sondern Betrug.

Nach Ansicht des Gerichts könnte sogar eine Fusion im engeren Sinne gegeben sein, die aus dem Protokoll vom 29.6.1924 der a.o. G.V. des VDG interpretiert werden könnte.

Kommentar: Was heißt „Fusion im engeren Sinne“? Haben die Richter die Protokolle der 3. ao. GV. des VDG selbst geprüft oder folgen sie nur einer Auslegung der Kläger B? - Der VDG hat sich am 29.6.1924 als autonomes „Glied der AAG/1923“ deklariert. Das beinhaltet nicht eine „Fusion mit der AAG/1923“ (was die Kläger B nur so hinbiegen möchten).

Das Amtsgericht stützt sich bei seinem Urteil vor allem auf folgende Überlegungen: 1925 wurde der VDG in die AAG umgewandelt. Die Statuten wurden total revidiert und erweitert, so daß man nicht von einer bloßen Namensänderung ausgehen kann. Die Mitgliederzahl stieg beträchtlich an. Der Vorstand des VDG trat *in globo* zurück und ist durch den Vorstand der WTG ersetzt worden.

Kommentar: Die „Überlegungen“ des Gerichts fußen auf falschen Aussagen der Parteien: Der VDG wurde am 8.2.1925 nicht „in die AAG umgewandelt“. Die Satzungen wurden in das Gegenteil von Rudolf Steiners Intentionen verkehrt und das Handelsregister manipuliert. Die Mitgliederzahl ist nicht „beträchtlich angestiegen“, denn die Mitglieder der AAG/1923 wurden irregeführt und haben nicht einmal den Wortlaut der „neuen Statuten“ erfahren. Sie sind nicht bewußt in den Wechselbalg VDG/AAG übergewechselt. Der Vorstand des VDG ist auch nicht formal „zurückgetreten“ (was heißt „in globo?“) und nicht entlastet worden. Der „neu gewählte Vorstand“ hat sich dazu nicht geäußert. Er hat nicht die „Statuten“ unterzeichnet und seine vermeintlichen Unterschriften unter der „Anmeldung“ sind falsch beglaubigt.

Die konkludente Fusion erfolgte am 8.2.1925 anlässlich der ao. GV. des VDG. Vordergründig wurde die AAG aus der Taufe gehoben, indem der VDG in AAG umbenannt wurde. Hintergründig wurde aber der Kern der WTG in die neu entstehende AAG übernommen, was sich im neuen § 3 der AAG-Statuten widerspiegelt.

Kommentar: Die „Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft“ wurde am 28.12.1923 „aus der Taufe gehoben“. Am 8.2.1925 wurde sie „hintergründig“ fallengelassen und „vordergründig“ der VDG zum Wechselbalg AAG/VDG manipuliert, ohne daß die Mitglieder das begriffen. „Der Kern der WTG“, das sind die Mitglieder der AAG/1923, sind nicht rechtmäßig in die AAG/VDG „übernommen“, sondern getäuscht und belogen worden. Der § 3 der 8. Februar-Statuten lautete: Zweck des Vereins ist die Pflege künstlerischer und wissenschaftlicher Bestrebungen. Das „widerspiegelt“ die WT-Statuten ganz sicher nicht.

Der „esoterische Gehalt“ der Statuten der 1923 gegründeten WTG blieb von der sich auf das Schweizer Vereinsrecht stützenden Fusion unberührt. Es existiert als juristisches „Nichts“, aber esoterisches „Alles“ weiter, wodurch das Vermächtnis Rudolf Steiners gewahrt bleibt.

Kommentar: Die AAG/1923 war nur durch Rudolf Steiner mit der „anthroposophischen Bewegung“ in EINHEIT verbunden. Wenn diese AAG/WT „erloschen“ ist, dann sind auch ihre „Statuten“ nicht mehr verbindlich und ihr „esoterischer Gehalt“, wie Rudolf Steiner es vorausgesehen hat, „verduftet“. Das „juristische Nichts“, aber „esoterische Alles“ ist eine Phrase, die in einem Gerichtsurteil besser nicht erschienen wäre.

Der Beklagten gelingt es nicht, den Beweis der juristischen Existenz der WTG zu erbringen. Die Kläger (A und B) behaupten, daß die Begriffe AG und AAG synonym seien, während die Beklagten geltend machen, daß mit AG die WTG gemeint sei. Das Amtsgericht folgt der Auffassung der Kläger.

Kommentar: Die Kläger A haben immer behauptet und behaupten weiter, daß mit AG die WTG und mit AAG der umgekrempelte VDG gemeint seien. Die Kläger B meinen, daß die AAG/WT und die AAG/VDG identisch seien, was ja auch die Beklagten 75 Jahre lang behauptet haben.

Nach Ansicht der Kläger sind die „Prinzipien“ die „Gründungsstatuten“ des 1923 von Rudolf Steiner gegründeten Vereins. Da diese nicht hätten eingetragen werden können, seien die Statuten des VDG zu den Statuten der AAG umgewandelt worden.

Kommentar: An Weihnachten 1923 wurden die „Statuten der AAG“ beschlossen. Die AAG/1923 hätte eingetragen werden können, ist aber am 8.2.1925 mitsamt ihren Statuten fallengelassen worden. Der VDG hatte bis zum 8.2.1925 „Satzungen“, die von da an „Statuten“ genannt wurden, was den Mitgliedern suggestierte, es wären jetzt die „Statuten der AAG/WT“. Die „8. Februar-Statuten“ haben die „ordentlichen“, allein stimmfähigen Mitglieder des VDG entmachtet und dem Restvorstand der AAG/1923, insbesondere dem „Schatzmeister“, die Verfügung über das Goetheanumvermögen in die Hände gespielt. Die 8. Februar-Statuten standen im direkten Widerspruch zu den Statuten der Weihnachtstagung.

Die Sachlage ist, daß „Prinzipien“ und „Statuten“ nebeneinander stehen. Die „Prinzipien“ sind nicht die „nicht eingetragenen Statuten der WTG“. Man muß von einer Gesellschaft ausgehen, der AAG, die zwei verschiedene, beliebig durch einander ersetzbare Namen trägt, nämlich AAG und ‚Anthroposophische Gesellschaft‘

Kommentar: „Prinzipien“ wurden nach Rudolf Steiners Tod die „Statuten“ der AAG/1923 genannt und sind gleichsam die Relikte der am 8.2.1925 abgewürgten AAG/WT, deren offizieller Name «Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft» war. „Anthroposophische Gesellschaft“ war die mehr interne Bezeichnung. Es waren (intern) Synonyme, und nicht „beliebig durch einander ersetzbare Namen“ (nach aussen).

Zusammenfassend kann festgehalten werden, daß rechtlich ein konkludente Fusion möglich ist und in casu klarerweise auch stattgefunden hat. Die WTG, an der Weihnachtstagung 1923 als Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB von Rudolf Steiner gegründet, wurde 1925 in die AAG, ebenfalls ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB fusioniert und lebt seither in dieser einzig verbliebenen allgemeinen Gesellschaft der Anthroposophie weiter.

Kommentar: Eine „konkludente Fusion“ setzt die bewußte Zustimmung aller Betroffenen voraus, die in casu aber keine Ahnung hatten, daß am 8.2.1925 der VDG rechtswidrig AAG genannt und als die AAG/WT ausgegeben wurde. Auch wurde ihnen weder die manipulierte „Namensänderung“, noch die „neuen Statuten“ im Wortlaut offenbart. Woraus erhellt sich also „in casu“ die „konkludente Fusion“?

Fazit des Kommentators:

Die AAG/1923 ist 1925 fallengelassen und nicht in die AAG/1925 (alias VDG) „fusioniert“ worden. Kläger und Beklagte haben dem Gericht einhellig ausschlaggebende Umstände vorenthalten. Insofern erscheint der Tenor der Urteile, daß die AAG/1923 erloschen sei, richtig, aber die Begründungen mehr als unbefriedigend, weil Rudolf Steiner damit noch fester in das Lügengewebe des 8.2.1925 verstrickt wird.

Eine systematische, detaillierte Aufarbeitung der Fakten und Hintergründe hat der Autor in: «Die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft von Weihnachten 1923 und ihr Schicksal» mit allen Quellenangaben versucht (ISBN 3-9522720-0-0. Verlag Tidata.net SA; CH 6616 Losone).

8. Februar 2005

Nachtrag:

Inzwischen hat die Zivilkammer des Obergerichtes des Kanton Solothurn geurteilt:

1. Die Klage wird gutgeheißen. es wird festgestellt, dass die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft (Weihnachtstagung) kein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB ist....

... Als Begründung für den Untergang derselben wird die konkludente Fusion in den am 8.2.1925 in *Verein „Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft“* umbenannten Bauverein angegeben.

Kommentar: Das Obergericht hat erwartungsgemäß das Urteil der ersten Instanz bestätigt, das heißt im Tenor richtig, aber in der Begründung falsch (siehe oben). Was mir auffällt, ist die Schreibweise *Verein „Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft“*. Das Wort *Verein* ist die „Rechtsform“, aber kein „Namensbestandteil“ (wie bei *Verein „Verein des Goetheanum...“*). Die *Schreibweise* gehört zu dem Versuch, den Mitgliedern der AAG/WT die 8. Februar AAG, mit der die Intentionen Rudolf Steiners gebrochen wurden, als seine Tat zu interpretieren.

25. Februar 2005

Rudolf Menzer, Joseph Greberstraße 2, 77955 Ettenheim
Tel.: 07822-789.762, Fax: 789.764, E-mail: «menzer@tidata.net»